

Amtsblatt

der
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 17

Düsseldorf, Samstag, den 25. April

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 17.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, 28. April 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Schlachtviehbeschau und Trichinenschau 121; Schiffsverkehr auf Stromstrecke von km 271,3 bis 284,7 121; Kreiscaffenauflösung 121; Schiffsuntersuchungskommission 121, 122; Buchmachergehilfe 122; Dampfesselüberwachung 122; Straßensperrungen 122; Enteignung 122; Elberfelder Stadtanleihe 122, 123; Begeinziehung 123; Straßenpolizeiverordnung Mülheim (Ruhr) 123, 124.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

255. Polizeiverordnung
über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau.

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 25 Abs. 3 und 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) sowie des § 24 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in Verbindung mit § 13 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetz vom 28. Juni 1902 (Gesetzamml. S. 229) wird für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 4 meiner Polizeiverordnung vom 24. August 1933 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau wird wie folgt abgeändert:

§ 4.

Wer die im § 3 vorgeschriebene amtliche Untersuchung auf Trichinen und Finnen nicht vornehmen läßt, wird mit einem Zwangsgeld bis zu 150 RM. bestraft. Im übrigen gelten für Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften die Strafbestimmungen des § 27 Nr. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547).

Koblenz, 6. April 1936. A. IV²/L. - 262 allg.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

256. Polizeiverordnung.
Aufhebung der Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend Schiffsverkehr in der Stromstrecke von km 271,3 bis 284,7 vom 6. Juli 1935 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Stück 29, Seite 291, vom 20. Juli 1935.)

Auf Grund des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungs-

gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Nachdem die beiden Hilfsboje, die seit Juni 1935 an der Baustelle der neuen Rheinbrücke bei Werthausen im Rhein errichtet waren, beseitigt sind, wird die Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung betreffend Schiffsverkehr in der Stromstrecke von km 271,3 bis 284,7 vom 6. Juli 1935 aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Koblenz, 16. April 1936. f. a. b. VIII. Nr. 3469.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauberwaltung.)

257. Die Staatliche Kreiskasse in Solingen-Gräfrath ist zum 31. März 1936 aufgelöst worden. Ihre Kreiskassengeschäfte einschließlich der Einziehung der Staatssteuer usw., der Arbeiten für die Landesschulkasse sowie der Kassengeschäfte für das Staatliche Realgymnasium in Remscheid sind der Staatlichen Kreiskasse Wuppertal-Elberfeld angegliedert worden.

Düsseldorf, 9. April 1936. C. 001.
Der Regierungspräsident.

258. Bekanntmachung.

Es sind ernannt worden:

1. an Stelle des in den Ruhestand versetzten Hafenbetriebsinspektors Horstmann der Hafenbetriebsinspektor Christgen zum vereidigten sachverständigen Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission Duisburg-Ruhrort und zum vereidigten stellvertretenden sachverständigen Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission Duisburg;

St. Zimmer - Amtsblatt

2. an Stelle des Hafeninspektors Christgen der Hafenobermeister Brust zum vereidigten sachverständigen Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission Duisburg und vereidigten stellvertretenden sachverständigen Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission Duisburg-Ruhrort.

Düsseldorf, 15. April 1936. Q 308/5 L.
Der Regierungspräsident.

259. Ich habe den Angestellten Willy Kobel in Essen, Adolf-Hitler-Str. 24, bis zum 31. Dezember 1936, jederzeit widerruflich, als Buchmachergehilfen zur Vertretung im Geschäftsbetrieb des Buchmachers Cornelius Ostwald in Essen, II. Hagen 38, zugelassen.

Düsseldorf, 15. April 1936. P. 6230/9. 4.
Der Regierungspräsident.

260. Gemäß Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 6. April 1936 — IV 11808/36 — ist der Diplomingenieur Heinrich Stepf zum Stellvertreter des leitenden Oberingenieurs in der Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in M. Gladbach im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 — IIIa 6809 — bestellt worden.

Düsseldorf, 16. April 1936. GA. 324.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

261. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamtl. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, S. 455) wird für die Stadt Rheinhausen folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Zur Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die Krefelder Straße von der Hermann-Göring-Straße bis zur Rheingoldstraße und der Schelmenweg für die Zeit vom 14. April bis einschließlich 13. Juni 1936 für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Hermann-Göring-, Parallel-, Hopfen- und Rheingoldstraße.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Moers, 14. April 1936. L. IV.
Der Landrat.

262. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamtl. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, S. 455)

wird für die Stadt Homberg folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Zur Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die Straßenkreuzung am Ende der Rheinpreußenstraße für die Zeit vom 20. bis 28. April 1936 für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Moerser und Kirchstraße.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Moers, 14. April 1936. L. IV.
Der Landrat.

263. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Krefeld hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Enteignung des Straßenerweiterungstreifens bei den Häusern Kanalstraße 118 und 120 in Krefeld erforderlichen Grundflächen angeordnet.

1. Flur 14, Parzelle Nr. 2026/74, groß 0,18 Ar. Eigentümer: Wwe. Jean Ohler, Anna geb. Koepp in Krefeld, Kanalstr. 120.

2. Flur 14, Parzelle Nr. 2027/74, groß 0,18 Ar. Eigentümer: 1. Wwe. Anton Buschhüter, Klara geb. Winzen in Krefeld, Kanalstr. 118. 2. Frau Josef Schumacher, Anna geb. Buschhüter in Krefeld, Goethestr. 97.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 28. April 1936**, 11 Uhr, im Hotel Europäischer Hof in Krefeld, Kanalstr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 17. April 1936. I. W. Nr. 28 Freu.
Der Enteignungskommissar.

264. Bekanntmachung. Betr. Auslösung der Elberfelder Stadtanleihe von 1928.

Die Tilgungsrate der Elberfelder Stadtanleihe vom Jahre 1928 im Betrage von 257 000 RM., fällig am 1. Oktober 1936, ist durch freihändigen Ankauf beschafft worden.

Von den in den Vorjahren ausgelosten Schuldverschreibungen sind folgende Nummern noch nicht eingelöst:

a) zum 1. Oktober 1929:

Buchstabe B: Nr. 782,
Buchstabe C: Nr. 221, 1321, 2192,
Buchstabe D: Nr. 1754.

b) zum 1. Oktober 1930:

Buchstabe B: Nr. 3092,
Buchstabe C: Nr. 933,
Buchstabe D: Nr. 955, 1286, 1511;

c) zum 1. Oktober 1931:

Buchstabe A: Nr. 93,
Buchstabe B: Nr. 413, 1940, 2474, 4520,
Buchstabe C: Nr. 927, 1167, 1227, 2259,
Buchstabe D: Nr. 497, 1048, 1928;

d) zum 1. Oktober 1932:

Buchstabe B: Nr. 1584, 4638,
Buchstabe C: Nr. 595, 1119, 1276,
Buchstabe D: Nr. 2245;

e) zum 1. Oktober 1933:

Buchstabe B: Nr. 210, 783, 1177, 1419, 1538, 1761, 1768,
1773, 2334, 3119, 4154, 4602, 4640,
Buchstabe C: Nr. 937, 1872, 1874,
Buchstabe D: Nr. 42, 426, 704, 879, 1018, 1423, 1509,
2148, 2239.

Wuppertal, 14. April 1936.

Der Oberbürgermeister.

265. Wegeeinziehung.

Der öffentliche Weg in der Gemarkung Cronenberg, Flur 5, (Parzellen Nr. 1976/0654 und 1977/0653), der über das Grundstück der Firma Eduard Wille, Kom.-Ges., parallel der Straße „Zum Tal“ verläuft, wird eingezogen. Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung sind nicht erhoben worden.

Wuppertal, 8. April 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
(Wegepolizei.)

266. Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr.

Auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. Juni 1931, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 und der Ortsatzung über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr vom 19. Dezember 1935 wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Grundstückseigentümer an öffentlichen Wegen der Stadt Mülheim oder die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten sind nach dem Gesetz vom 1. Juli 1912 und nach der Ortsatzung über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr vom 19. Dezember 1935 verpflichtet, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der öffentlichen Wege (Straßen und Plätze) zu reinigen.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt nach § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten ob.

Durch diese Polizeiverordnung wird die Verpflichtung anderer zur Beseitigung von Verunreinigungen der Straßen, die durch polizeiliche Vorschriften untersagt sind, nicht berührt.

Zu den Grundstücken (Absatz 1) gehören sowohl die bebauten als auch die unbebauten sowie die zur Bebauung geeigneten und ungeeigneten.

§ 2.

Soweit die Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 1) die Reinigung durch Ortsatzung übernimmt oder übernommen hat, ist sie für das in der Ortsatzung bezeichnete Gebiet zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet und es tritt, falls diese den Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, für den grundsätzlich Verpflichteten (§ 1) Straffreiheit ein.

§ 3.

Diejenigen Straßen und Plätze, für die die Stadtgemeinde Mülheim die Reinigung nach §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung übernimmt, werden erstmalig öffentlich bekanntgegeben. Bei einer Ausdehnung der städtischen Straßenreinigung werden nur die Zugänge öffentlich bekanntgegeben.

§ 4.

Der polizeimäßigen Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Wege, wie Fahrbahn, Bürgersteige, Promenadenwege, Sommerwege, Seitenwege, Rinnsteine, Einflußöffnungen der Straßengraben einschließlich der über sie führenden Böschungen, Brücken und Durchlässe (wegen letzterer beiden vgl. § 1, Absatz 2).

§ 5.

Die Durchführung der städtischen Straßenreinigung gemäß § 2 erfolgt nach einem von der Stadtverwaltung aufzustellenden Plane.

Die Reinigung der nicht in die städtische Straßenreinigung einbezogenen Straßen hat durch die Verpflichteten wöchentlich zweimal und zwar mittwochs und sonnabends bis spätestens 16 Uhr zu erfolgen.

Vor Feiertagen muß außerdem eine Reinigung am vorhergehenden Wochentage erfolgen.

Die Bürgersteige sind einer täglichen Reinigung zu unterziehen.

Auf Verlangen der Polizeiverwaltung muß die Reinigung auch zu anderen Zeiten vorgenommen werden.

§ 6.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf das Zusammenkehren und Beseitigen des Kehrichts, des sonstigen Unrats und auf die Beseitigung von Schnee und Eis von den Fahrdämmen, den Bürgersteigen, den Bürgersteigrinnen und den Rinnsteinen. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Bürgersteige mit Asche, Sand oder Sägemehl zu bestreuen.

Dies hat so zu geschehen, daß während der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 22 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Bei trockener Witterung, jedoch nicht bei Frostwetter, müssen die zu reinigenden Flächen so mit Wasser besprengt werden, daß eine Staubeentwicklung vermieden wird.

§ 7.

Die Fahrbahnen an Wegen mit wassergebundenen Kleinschlagdecken, die unbefestigten Bankette und Bürgersteige sind mit weichen Besen von allem Unrat zu befreien.

§ 8.

Nach Einbeziehung öffentlicher Straßen in die städtische Straßenreinigung verbleibt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

1. das Bestreuen der Bürgersteige bei Schnee- und Eisglätte;
2. die Reinigung der Fußwege bei Schneefall und eintretendem Tauwetter;
3. die Beseitigung von Eisbildung durch Traufwasser auf Bürgersteigen und die Beseitigung des von Gebäuden auf die Bürgersteige abgestürzten Schnees und Eises.

Außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße hat derjenige zu beseitigen, der sie verursacht hat.

§ 9.

Rinnen- und Straßenabraum, Schnee und Eis darf bei der Reinigung dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

Schnee- und Eismassen, die bei der Reinigung der Bürgersteige anfallen, können unmittelbar an der Rinne

des Fahrdammes aufgehäuft werden, jedoch muß die Rinne selbst freibleiben.

Das Einwerfen, Einschütten und Einfehren von Steinen, Straßenehricht und sonstigem Unrat in die Einfallschächte der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnen-Überbrückungen ist verboten.

§ 10.

Bei Nichtbefolgung der vorstehenden Verpflichtungen wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM. angedroht, an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Zwangshaft bis zu einer Woche tritt.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1955 ihre Gültigkeit.

Mülheim a. d. Ruhr, 14. April 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.